



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 20. November 2024 über die Einhebung von Gebühren für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage (Wassergebührenverordnung)

Auf Grundlage der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 22. Juli 2024, BGBl. I Nr. 128/2024, wird von Seiten des Gemeinderats der Gemeinde Natters verordnet, wie folgt:

§ 1

Wassergebühren, Abgabenbehörde

- (1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Natters eine Anschlussgebühr (§ 4).
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann von Seiten der Gemeinde Natters eine Erweiterungsgebühr (§ 5) vorgeschrieben werden.
- (3) Zur Deckung des laufenden Wasserbezugs sowie der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde Natters eine laufende Gebühr für den Bezug von Wasser über die Gemeindewasserversorgungsanlage (Bezugsgebühr, § 6) sowie eine Zählergebühr für die Bereitstellung und Wartung der Wasserzähler (§ 7).
- (4) Behörde für den Vollzug dieser Verordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Natters.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- (2) Bei Gebäuden auf fremden Grund ist Abgabenschuldner der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechts der Bauberechtigte.

§ 3

Abrechnungszeitraum

- (1) Abrechnungszeitraum für die Bezugsgebühr (§ 6) und die Zählergebühr (§ 7) ist der Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.
- (2) Das Datum des Eintretens der Wirksamkeit einer allfälligen Anpassung der Höhe der Wassergebühren nach dieser Verordnung hat dem Beginn des Abrechnungszeitraums zu entsprechen.

§ 4

Anschlussgebühren

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits

angeschlossenen Grundstück mit Beginn des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

- (5) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Ermittlung der Baumasse erfolgt jeweils nach § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 2024, LGBl. Nr. 3/2024 (TVAG). War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (6) Im Falle landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist nur die Hälfte, im Fall eines Laufstalles ist nur ein Viertel der Baumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung heranzuziehen. Ändert sich der Verwendungszweck dieser begünstigten Gebäude oder Gebäudeteile, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse um die Hälfte bzw. drei Viertel der tatsächlichen Baumasse.
- (7) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,- Euro pro m³ der Bemessungsgrundlage.
- (8) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind, sofern sie tatsächlich nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind:
 - a) Gebäude im Freiland im Sinne des § 41 Abs 2 lit a bis h Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (Wiederverlautbarung), LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. November 2024, LGBl. Nr. 73/2024.
 - b) Sämtliche vom Gebäudebegriff ausgenommenen Objekte im Sinne des § 2 Abs 4 lit b bis e TVAG.
- (9) Im Falle einer Änderung des Verwendungszwecks dieser vom Anwendungsbereich ausgenommenen Gebäude, gilt dies als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 2.

§ 5

Erweiterungsgebühr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erweiterten Wasserversorgungsanlage.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gelten § 4 Abs 2 und 4 dieser Verordnung sinngemäß.
- (3) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Bezugsgebühr

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Höhe der Bezugsgebühr beträgt 1,16 Euro pro m³ verbrauchtem Wasser, mindestens jedoch 10,- Euro jährlich für jedes angeschlossene Grundstück.
- (3) Der Zählerstand ist jährlich zum Stichtag 15. September eines jeden Jahres vom Gebührenschuldner abzulesen und der Gemeinde bis zum darauffolgenden 20. September bekanntzugeben (§ 3 Abs 1). Im Falle der digitalen Wasserzählung wird der Zählerstand automatisch an die Gemeinde übermittelt und ist somit, außer in Ausnahmefällen, keine Mitwirkung des Gebührenschuldners erforderlich.
- (4) Der tatsächliche Verbrauch wird abzüglich der geleisteten vierteljährlichen Akontozahlungen abgerechnet und dient als Basis für die Errechnung der neuen quartalsmäßig vorgeschriebenen Akontozahlungen.

- (5) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für die Verrechnung mit der Gemeinde.
- (6) Konnte das Ausmaß des Wasserverbrauches nicht gemessen werden bzw. wurde der Zählerstand binnen der vorgeschriebenen Frist nicht bekanntgegeben, wird der Wasserverbrauch von der Abgabenbehörde geschätzt. Dabei wird der Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes anhand des Durchschnittsverbrauches der drei vorangegangenen Jahre des betreffenden Gebäudes oder eines vergleichbaren Gebäudes geschätzt.
- (7) Im Fall einer nachgewiesenen Störung eines Wasserzählers oder auch im Fall einer unverschuldeten nachgewiesenen Beschädigung der hausinternen Wasserversorgungsanlage, wodurch ein Mehrverbrauch entstanden ist, kann die Gemeinde einen Schätzverbrauch gemäß Abs. 3 für die Jahresabrechnung ansetzen.
- (8) Für Baustellen ohne Wasserzähler wird bei Baubeginn eine Pauschale von 20,- Euro pro angefangenen Monat für den Bauwasserbezug eingehoben.

§ 7

Zählergebühr

- (1) Für die Anschaffung, Eichung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist jährlich eine Zählergebühr zu entrichten. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden pro Abrechnungszeitraum folgende Zählergebühren (inkl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) eingehoben:

a) 4 m ² -Zähler	19,- Euro
b) 16 m ² -Zähler	46,- Euro
c) Großbereichszähler WS-G DN65	107,- Euro
d) Großbereichszähler WPV-G DN80	370,- Euro
e) Großbereichszähler WS-G DN100	141,- Euro
- (3) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt Ablauf des 31. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters, welche am 21. Februar 2024 beschlossen wurde und am 1. April 2024 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



(Ing. Marco Mösl)

Angeschlagen am:	25. November 2024	Abgenommen am:	_____.
Abzunehmen am:	10. Dezember 2024	Aufsichtsbehördlich genehmigt am:	_____.